

## Methodik ZR

### Klausur

Wiss. Mit. Dr. Benjamin Raue und Wiss. Mit. Dr. Christoph Schreiber

# »Morpheus, Gabel, Schere, Licht« – Aktuelle Haftungsfragen zu Rechtsverletzungen durch Kinder im Internet\*

**Benjamin Raue:** Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Institut für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

**Christoph Schreiber:** Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Institut für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

*Die Klausur greift die gegenwärtige Entwicklung der Rechtsprechung zur Haftung von Eltern für Rechtsverstöße ihres Kindes im Internet auf. Von den Bearbeitern wird sowohl deliktsrechtliches Einzelwissen als auch die Fähigkeit verlangt, mit den weniger bekannten Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes methodisch sicher umzugehen.*

## SACHVERHALT

Der 13-jährige Gymnasiast G erfährt auf dem Schulhof von einem Programm namens Morpheus, das im Internet kostenfrei zum Download zur Verfügung steht. Dabei handelt es sich um eine sog. Filesharing-Software, die gegen den Willen der Rechteinhaber einen unentgeltlichen Austausch von Musikstücken im Internet unter den Nutzern ermöglicht. Das Interesse des G ist geweckt und er entschließt sich zu einem Probelauf. Eines Abends schleicht er sich in das Arbeitszimmer seines Vaters V, startet dessen Computer, installiert und öffnet schließlich das Programm. Technische Hindernisse muss er dabei nicht überwinden, da V seinen Computer in keiner Weise geschützt hat. Auch der Internetanschluss, der auf den Namen des V läuft, ist frei zugänglich. Wie der Zufall es will, ertappt M, die Mutter des G, ihren Sohn und erklärt ihm, sie habe gehört, dass der Austausch von urheberrechtlich geschütz-

ten Dateien verboten sei und schwerwiegende Folgen haben könne. Ihr persönlich sei dies schleierhaft und sie verstehe nicht, was daran verwerflich sein soll. Sie selbst habe darum nichts gegen einen freien Austausch von Musik im Internet. G solle jedoch »vielleicht lieber die Finger von solchen Sachen lassen«, damit ihn niemand »ins Gefängnis wirft«.

G verspricht M, die Software wieder vom Computer zu entfernen. Insgeheim ist er aber wenig beeindruckt von der Erziehungsmethode seiner Mutter und öffnet das Programm am nächsten Tag erneut. Er lädt 10 Musikstücke, darunter eines des Komponisten K (Titel: »Messer, Gabel, Schere, Licht«) auf die Festplatte herunter. Ohne dass G dies in dem Moment bewusst ist, stehen seitdem diese 10 Dateien zum Download für alle anderen Nutzer der Software zur Verfügung. Diese können ohne Weiteres und unmittelbar auf die Festplatte des V zugreifen, wenn dessen Computer mit dem Internet verbunden ist.

K ist alleiniger Inhaber des Urheberrechts an dem Musikstück »Messer, Gabel, Schere, Licht«. Er erfährt von dem Vorgehen des G und beschließt, die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen. Denn wer einen seiner Songs auf einer Webseite zum Download bereithalten möchte, muss für eine entsprechende Lizenz normalerweise pro Musikstück 200 Euro an ihn zahlen. Von K angesprochen beruft sich V darauf, er habe – was zutrifft – mit M vereinbart, dass ausschließlich sie sich um die Erziehung des G zu kümmern habe und er, V, dafür das finanzielle Fortkommen der Familie sicherstelle. Er vertraue blind auf die erzieherischen Fähigkeiten der M und habe nicht die Zeit, um die auf seinem Computer installierten Programme zu sichten und auf ihre Legalität hin zu überprüfen. Im Übrigen habe er erst jetzt von den Machenschaften seines Sohnes erfahren. M ist der Auffassung, sie müsse nicht für die Fehler ihres Sohnes einstehen, zumal sie ihm ja deutlich gesagt habe, dass die Dateien nicht heruntergeladen werden dürften. Als schließlich G zur Rede gestellt wird, entgegnet er, er habe nicht gewusst, dass das »so

\* Die Klausur wurde im Wintersemester 2012/2013 im Rahmen des fünfständigen Examensübungs-klausurenkurses der Universität Kiel gestellt (Notendurchschnitt: 5,25 Punkte; Durchfallquote: 30%).

schlimm« sei. Im Übrigen habe er sich auch gar nicht vorstellen können, erwischt zu werden. Er habe zwar kürzlich im Fernsehen einen Bericht gesehen, nach dem die heruntergeladenen Musikstücke auch automatisch den anderen Nutzern des Netzwerks zur Verfügung stünden. Daran habe er in der konkreten Situation aber nicht gedacht.

K fragt seinen Rechtsanwalt R, ob er von G, M und/oder V Unterlassung und Zahlung von 200 Euro verlangen kann. Um R die Prüfung zu erleichtern, hat sich K schon selbst auf die Suche nach seinen Rechten gemacht und ist dabei auf die Vorschriften der §§ 2, 15, 16, 19a, 53 Abs. 1 sowie auf §§ 97, 97a, 102a UrhG gestoßen.

Erstellen Sie das Gutachten des Rechtsanwalts R.

## LÖSUNG

### A. Ansprüche des K gegen G

#### I. Anspruch des K gegen G auf Unterlassen aus § 97 Abs. 1 UrhG

Ein Anspruch des K gegen G auf Unterlassen der Rechtsverletzung könnte sich aus § 97 Abs. 1 UrhG ergeben<sup>1</sup>.

##### 1. Urheberrechtsverletzung

Voraussetzung für den Unterlassungsanspruch ist zunächst, dass G das Urheberrecht des K an dem Musikstück »Messer, Gabel, Schere, Licht« verletzt hat.

##### a) Urheberschutzfähiges Werk (§ 2 UrhG)

Bei dem Musikstück handelt es sich um ein Werk der Musik nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG, das eine persönliche geistige Schöpfung sein muss (§ 2 Abs. 2 UrhG)<sup>2</sup>. Davon kann ausgegangen werden.

<sup>1</sup> Die Struktur von § 97 UrhG entspricht derjenigen des § 823 Abs. 1 sowie des § 1004 Abs. 1 BGB. Einzelwissen des Urheberrechts wurde in der Klausur nicht verlangt. Aufgabe war es alleine, die Tatbestandsmerkmale der Norm herauszuarbeiten und den Sachverhalt unter die Vorschriften zu subsumieren. Der methodisch sichere Umgang mit unbekanntem Normen ist Gegenstand aller Pflichtfachklausuren; vgl. etwa § 3 Abs. 1 JAVO SH; § 11 Abs. 1 JAG NRW; § 18 Abs. 1 Satz 2 JAPO BY. Im Übrigen liegt der Schwerpunkt der Klausur auf der Haftung der Eltern aus § 832 Abs. 1 BGB.

<sup>2</sup> Daneben betrifft der Download die urheberrechtlichen Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers (§ 78 UrhG) und des Tonträ-

##### b) Aktivlegitimation des K

K ist alleiniger Urheber des Werks (§ 7 UrhG) und damit Verletzter i. S. v. § 97 Abs. 1 UrhG.

##### c) Rechtsverletzung

Daher steht ihm gemäß §§ 11 Satz 2, 15 UrhG das ausschließliche Recht zur Verwertung seines Werkes zu. Nach § 15 UrhG umfassen die Verwertungsrechte das Recht, das Werk zu vervielfältigen (§ 16 UrhG) und es öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG).

##### aa) Eingriff in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung

Ein Werk ist öffentlich zugänglich gemacht, wenn es drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wird, dass es Dritten von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 19a UrhG). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Dateien im Internet ungeschützt zur Verfügung gestellt werden. Jeder, der sich das ebenfalls frei verfügbare Programm Morpheus besorgt hat, konnte das Musikstück des K von der Festplatte des V herunterladen. Damit hat G das Stück öffentlich zugänglich gemacht. Er kann sich nicht auf eine der Schranken des Urheberrechts (§§ 44 a ff. UrhG) berufen. Die Schranke der Privatkopie (§ 53 UrhG) ist nur auf Vervielfältigungen, nicht aber auf das öffentliche Zugänglichmachen anzuwenden. G handelte ohne die Zustimmung des K und demnach auch rechtswidrig.

##### bb) Eingriff in das Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Kopien eines Werks anzufertigen. Dazu gehört nach § 16 Abs. 2 UrhG auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen. Als G das Musikstück auf den Computer seines Vaters herunterlud, fertigte er eine Kopie des Musikstücks auf der Festplatte des Computers an. Er hat folglich das Werk vervielfältigt. Auch dabei handelte er ohne die Zustimmung des K.

Der Download ist aber nach der Urheberrechtsschranke des § 53 Abs. 1 UrhG erlaubt, wenn G als natürliche Person die Kopie zu privaten Zwecken angefertigt hat. G hat mit dem Download weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecke verfolgt. Er hat auch nur eine einzige Kopie auf der Festplatte hergestellt<sup>3</sup>. § 53 Abs. 1 UrhG erlaubt

herherstellers (§ 85 UrhG). Sie werden in dieser Klausur nicht behandelt.

zudem die Vervielfältigung auf jedem Medium, also auch eine digitale Kopie auf einer Festplatte<sup>4</sup>.

Als Schranken-Schranke darf eine solche Kopie gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG aber nicht von einer Vorlage angefertigt werden, die offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder öffentlich zugänglich gemacht wurde. Es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorlage für den Download von jemandem erstellt wurde, der diese seinerseits zu privaten Zwecken von einer *rechtmäßigen* Vorlage erstellt hat und sich daher auf § 53 Abs. 1 UrhG berufen kann. Daher ist die erste Variante nicht erfüllt. Allerdings könnte die Vorlage rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden sein. Wie oben unter aa) festgestellt, wird ein Musikstück rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht, wenn es im Internet zum allgemeinen Download angeboten wird. Ob etwas *offensichtlich* rechtswidrig ist, ist aus der verständigen Perspektive des G zu beurteilen. Das Merkmal der Offensichtlichkeit ist subjektiv zu bestimmen, so dass es auf den Kenntnis- und Bildungsstand des jeweiligen Nutzers ankommt<sup>5</sup>. Für diesen dürfen bei verständiger Würdigung des Einzelfalls keine ernsthaften Zweifel an der Rechtswidrigkeit bestehen<sup>6</sup>. Es ist dem G spätestens nach der Warnung seiner Mutter bekannt, dass das Anbieten urheberrechtlich geschützter Musik in peer-to-peer-Netzwerken vom Rechteinhaber nicht gestattet und daher verboten und rechtswidrig ist. Es handelt sich deshalb bei dem Musikstück des K um eine offensichtlich rechtswidrig zugängliche Vorlage.

Das Herunterladen des Songs war daher nicht von der Schranke des § 53 Abs. 1 UrhG gedeckt.

## 2. Verantwortlichkeit des G

Für den Unterlassungsanspruch ist kein Verschulden erforderlich, so dass die deliktische Einsichtsfähigkeit (§ 828 BGB) des Unterlassungsschuldners nach ganz herrschender Meinung keine Voraussetzung ist<sup>7</sup>. In Anspruch genommen werden kann G also, wenn er Störer ist. Dafür reicht nach allgemeinen Grundsätzen aus, dass sein Han-

<sup>3</sup> G hat die Kopie zunächst nur heruntergeladen. Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, dass er sie auch angehört hat. Daher stellt sich hier nicht das Problem, wie Vervielfältigungen im Arbeitsspeicher des Computer zu behandeln sind; vgl. dazu *Busch*, GRUR 2011, 496, 501f.

<sup>4</sup> Vgl. *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 8.

<sup>5</sup> Begründung des Regierungsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 15. 6. 2006, BT-Drucks. 16/1828, S. 26.

<sup>6</sup> *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 12.

<sup>7</sup> MünchKommBGB/*Baldus*, 5. Aufl. 2009, § 1004 Rn. 89.

deln für die Rechtsverletzung adäquat kausal geworden ist. Dies ist hier der Fall.

## 3. Wiederholungsgefahr

Der Anspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG setzt Wiederholungsgefahr voraus. Diese wird durch eine bereits begangene Rechtsverletzung indiziert und kann im Regelfall nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt werden<sup>8</sup>. Eine solche Erklärung hat G noch nicht abgegeben, so dass Wiederholungsgefahr besteht.

## 4. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Nach § 97a UrhG »soll« der Rechteinhaber den Verletzer auf Unterlassung abmahnen, bevor er ein gerichtliches Verfahren einleitet. Das soll Letzterem die Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung beizulegen. Allerdings ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, dass § 97a UrhG keine Rechtspflicht zur Abmahnung aufstellt. Der Anspruch ist daher ohne Abmahnung durchsetzbar und es entfällt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis für die Unterlassungsklage. Es handelt sich lediglich um eine Obliegenheit des Rechteinhabers, weil ihm andernfalls ein sofortiges Anerkenntnis nach §§ 307, 93 ZPO mit einer entsprechenden nachteiligen Kostenfolge droht<sup>9</sup>.

## 5. Ergebnis

K hat einen Unterlassungsanspruch gegen G aus § 97 Abs. 1 UrhG.

## II. Anspruch des K gegen G auf Zahlung von 200 Euro aus § 97 Abs. 2 UrhG

K könnte ein Anspruch auf Zahlung von 200 Euro aus § 97 Abs. 2 UrhG gegen G zustehen.

<sup>8</sup> BGHZ 14, 163, 167; *Raue*, MMR 2011, 290, 291.

<sup>9</sup> S. nur *Wandtke/Bullinger/Kefferpütz*, PraxisKommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 97a Rn. 2.

## 1. Rechtsverletzung

G hat das Urheberrecht des K durch eine adäquat kausale Handlung verletzt (s. o.).

## 2. Verantwortlichkeit des G

Ferner muss G für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich sein.

### a) Deliktsfähigkeit

Nach § 828 Abs. 3 BGB sind Minderjährige im Alter zwischen sieben und 18 Jahren für den Schaden eines Dritten nicht verantwortlich, wenn sie bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben. Dafür kommt es auf eine Bewertung der individuellen Verstandesentwicklung an<sup>10</sup>. G musste daher in der Lage gewesen sein, das Unrecht seiner Handlungen sowie die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seiner Handlung einstehen zu müssen<sup>11</sup>. Spätestens der Hinweis seiner Mutter, dass der Download verboten sei und er gegebenenfalls ins Gefängnis geworfen werde, hat G vor Augen geführt, dass Urheberrechtsverletzungen verboten sind und dass er dafür Verantwortung tragen muss. G trägt zwar vor, er habe nicht gewusst, dass das »so schlimm« sei. Gleichzeitig rechtfertigt er sein Handeln aber damit, er habe sich nicht vorstellen können, erwischt zu werden. Dadurch bringt er zum Ausdruck, dass ihm die Rechtswidrigkeit seines Handelns sehr wohl bewusst war, auch wenn er sie persönlich als nicht besonders gravierend eingeschätzt hat. Darauf kommt es im Rahmen der Deliktsfähigkeit aber nicht an.

### b) Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Der Anspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Vorsätzlich handelt, wer bewusst und gewollt die Urheberrechtsverletzung verursacht<sup>12</sup>. Auch wenn G die genaue urheberrechtliche Einordnung nicht

bekannt war, war ihm nach der Warnung seiner Mutter zumindest nach einer laienhaften Einordnung bewusst, dass er beim Download rechtswidrig handelte. G handelte insofern vorsätzlich. Während des Downloads war ihm aber nicht bewusst, dass er die Datei gleichzeitig für andere Nutzer von Morpheus öffentlich angeboten hat, so dass er hinsichtlich des öffentlichen Zugänglichmachens nicht vorsätzlich handelte. Allerdings könnte er fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt nach § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. In diesem Rahmen ist ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab anzulegen<sup>13</sup>. Von 13-jährigen Kindern kann das Bewusstsein erwartet werden, dass sie durch die Nutzung von Online-Tauschbörsen gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen können, zumal diese Informationen auch über für sie grundsätzlich zugängliche Medien vermittelt werden. G hat hingegen gleichwohl die Datei heruntergeladen, infolgedessen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und fahrlässig gehandelt.

## 3. Schadenshöhe

Auch bei einer Urheberrechtsverletzung richtet sich die Bemessung des Schadens grundsätzlich nach §§ 249 ff. BGB. Der Anspruch ist folglich auf Naturalrestitution des konkret eingetretenen Schadens gerichtet. Jedoch kann nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG der Schaden auch im Wege der Lizenzanalogie, also auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. K hat vorgetragen, dass er üblicherweise 200 Euro erhält, wenn ein Dritter ein Musikstück auf einer Webseite online stellen möchte. Hierbei handelt es sich um eine vergleichbare Lizenzgebühr, so dass K diesen Betrag als Schadensersatz von G fordern kann.

## 4. Ergebnis

K hat gegen G einen Anspruch auf Zahlung von 200 Euro aus § 97 Abs. 2 UrhG.

<sup>10</sup> Palandt/*Sprau*, 72. Aufl. 2013, § 828 Rn. 6.

<sup>11</sup> In der Literatur ist umstritten, ob der Minderjährige nur generell oder auch in Bezug auf die konkrete Handlung in der Lage sein muss, seine deliktische Verantwortlichkeit einzusehen; vgl. Münch-KommBGB/*Wagner*, 5. Aufl. 2009, § 828 Rn. 10. Das kann aber in einem Fall wie dem vorliegenden dahinstehen, in dem auch für die einzelne Handlung die nötige Einsicht besteht.

<sup>12</sup> Vgl. nur Palandt/*Grüneberg*, 72. Aufl. 2013, § 276 Rn. 10.

<sup>13</sup> Statt aller Palandt/*Grüneberg*, 72. Aufl. 2013, § 276 Rn. 15.

### III. Anspruch des K gegen G auf Zahlung von 200 Euro aus § 823 Abs. 1 BGB

Nach § 102a UrhG bleiben Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt. Konkurrierende Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB bestehen aber nur dann neben § 97 Abs. 2 UrhG, wenn sie über diese spezielle Bestimmung des UrhG hinausgehen<sup>14</sup>. Dies ist hier nicht der Fall, da sich die Ansprüche in Tatbestand und Rechtsfolge nicht unterscheiden. Daher tritt der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zurück.

## B. Ansprüche des K gegen M

### I. Anspruch des K gegen M auf Unterlassen aus § 97 Abs. 1 UrhG

Ein Anspruch des K gegen M auf Unterlassen aus § 97 Abs. 1 UrhG setzt zunächst voraus, dass M das Urheberrecht des K verletzt hat. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn M eine Rechtsverletzung als Täter selbst begangen hat oder an ihr beteiligt war. M hat die Dateien weder selbst heruntergeladen noch zum Download angeboten. Sie ist daher nicht Täter. M hat aber G mitgeteilt, dass sie selbst an einem kostenfreien Austausch von Musik im Internet nichts auszusetzen habe. Dies könnte eine psychische Beihilfe darstellen, wenn G durch die Handlung der M in seinem Tatentschluss gestärkt worden ist. Dafür gibt es aber keine Anhaltspunkte. Zudem setzt die Beihilfe nach allgemeinen Regeln Vorsatz bzgl. der Haupttat voraus<sup>15</sup>. Dieser kann M nicht unterstellt werden. Vielmehr hat sie G aufgefordert, das Programm nicht zu nutzen. Zwar handelte sie möglicherweise fahrlässig, da sie ihrer Forderung nicht den nötigen Nachdruck verlieh; eine fahrlässige Beteiligung an der Verletzungshandlung ist vom Gesetz jedoch nicht vorgesehen.

Auch ein Störer haftet auf Unterlassen. Dazu muss M, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt haben, sofern es ihr möglich und zumutbar war, die Rechtsverletzung zu unterbinden<sup>16</sup>. Einschränkend setzt die Störerhaftung voraus, dass dem Störer die Ver-

letzung von Prüfpflichten angelastet werden kann<sup>17</sup>. Der Computer, den G nutzte, war an den Internetzugang des V angeschlossen. M ist nicht Inhaberin des Anschlusses. Ihr obliegen deshalb keine Prüfpflichten dahingehend, dass über den Anschluss keine Urheberrechtsverstöße begangen werden<sup>18</sup>.

Demnach hat M das Urheberrecht des K nicht verletzt. K hat keinen Anspruch auf Unterlassen gegen M aus § 97 Abs. 1 UrhG.

### II. Anspruch des K gegen M auf Zahlung von 200 Euro aus § 97 Abs. 2 UrhG

Ein Anspruch des K gegen M auf Zahlung von 200 Euro aus § 97 Abs. 2 UrhG scheidet daran, dass sie selbst – wie soeben gesehen – keine Urheberrechtsverletzung begangen hat.

### III. Anspruch des K gegen M auf Zahlung von 200 Euro aus § 823 Abs. 1 BGB

Aus demselben Grund scheidet auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB.

### IV. Anspruch des K gegen M auf Zahlung von 200 Euro aus § 832 Abs. 1 BGB

K könnte jedoch gegen M einen Anspruch auf Zahlung von 200 Euro aus § 832 Abs. 1 BGB haben. § 832 Abs. 1 BGB regelt die Haftung des Aufsichtspflichtigen, die als solche nicht Gegenstand des UrhG ist. Das geht über die Haftung der §§ 97 ff. UrhG hinaus und § 832 Abs. 1 BGB wird daher nicht durch die urheberrechtlichen Vorschriften verdrängt (§ 102a UrhG)<sup>19</sup>.

#### 1. Aufsichtsbedürftigkeit des G

Zunächst müsste G der Aufsicht bedürfen. G ist 13 Jahre alt und damit minderjährig (vgl. § 2 BGB). Die Minderjährigkeit begründet bereits für sich genommen eine generelle

<sup>14</sup> Schrickner/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 102a Rn. 6.

<sup>15</sup> BGHZ 158, 236, 250; 172, 119, 129; Schrickner/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 102a Rn. 62.

<sup>16</sup> St. Rspr.; BGH GRUR 2004, 860, 864; GRUR 2006, 957; GRUR 2010, 633, 634; ferner Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 2013, § 97 Rn. 33 m. w. N.

<sup>17</sup> S. vorstehende Fn.

<sup>18</sup> S. dazu aber auch sogleich unten bei Fn. 44.

<sup>19</sup> Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 2013, § 102a Rn. 11; Schrickner/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 102a Rn. 6.

Aufsichtsbedürftigkeit der Person<sup>20</sup>. Weder § 832 Abs. 1 BGB noch § 1631 Abs. 1 BGB sehen vor, dass die Aufsichtsbedürftigkeit gegenüber Minderjährigen im Einzelfall entfällt. Vielmehr erfasst die Vorschrift des § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB die Zufügung von Schäden durch eine Person, die gerade »wegen Minderjährigkeit ... der Beaufsichtigung bedarf«. Auch § 1631 Abs. 1 BGB unterscheidet nicht zwischen solchen Minderjährigen, die der Aufsicht bedürfen, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist; eine derartige Unterscheidung ist dem Gesetz fremd<sup>21</sup>. Deshalb ist G aufsichtsbedürftig.

## 2. Aufsichtspflicht des M

Des Weiteren müsste M zur Aufsicht gegenüber G verpflichtet sein. Die Aufsichtspflicht ist Teil der Personensorge, die den Eltern obliegt (§§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB). M ist die Mutter des G und folglich als Elternteil kraft Gesetzes aufsichtspflichtig<sup>22</sup>.

## 3. Widerrechtliche Schadenszufügung durch den Aufsichtsbedürftigen G

G müsste widerrechtlich den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt haben. Unerlaubte Handlungen in diesem Sinne liegen in den Verletzungen des Urheberrechts, die G – wie bereits gesehen<sup>23</sup> – widerrechtlich begangen hat<sup>24</sup>.

## 4. Entlastungsbeweis

M kann sich gem. § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten, wenn sie darlegt und beweist, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügt hat. Dazu muss sie alles zur Verhinderung der Schädigung Dritter getan haben, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger in ihrer Lage nach den Umständen des

Einzelfalls vernünftiger- und billigerweise unternommen hätte<sup>25</sup>.

### a) Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsätzlich kann die Aufsicht durch Überwachung, Belehrung, ständige Kontrolle oder andere Einwirkung auf den Aufsichtsbedürftigen geführt werden. Maßgeblich für die Konkretisierung der Aufsichtspflicht ist im Ausgangspunkt das Ausmaß der Gefahr, die Dritten durch den Aufsichtsbedürftigen droht. Dieses Ausmaß wird zum einen bestimmt durch die Eigenschaften des Aufsichtspflichtigen, dessen Kenntnissen und Fähigkeiten. Für diese sind das Alter, die Eigenart und der Charakter des Aufsichtspflichtigen ebenso von besonderer Bedeutung wie der bisherige Erziehungserfolg. Je geringer der Entwicklungsstand ist, desto intensiver muss die Aufsicht sein<sup>26</sup>. Zum anderen wird der Grad der Gefahr an der Schadensgeneignetheit des Umfelds gemessen, in dem sich der Aufsichtsbedürftige im konkreten Fall bewegt<sup>27</sup>. Zu berücksichtigen sind aber auch die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Aufsichtsmaßnahmen für die Aufsichtspflichtigen<sup>28</sup>. Insoweit gilt der Grundsatz: Je schwerwiegender und je wahrscheinlicher der drohende Schaden ist, desto mehr ist von dem Aufsichtspflichtigen zu fordern<sup>29</sup>. Zugleich ist die erstrebte Entwicklung des Aufsichtsbedürftigen als Erziehungsziel in die Abwägung mit einzubeziehen<sup>30</sup>.

G ist 13 Jahre alt. Kinder in diesem Alter verfügen bei normalem Entwicklungsverlauf bereits über ein gewisses Maß an Eigenverantwortlichkeit<sup>31</sup>. G besucht das Gymnasium. Dies spricht dafür, dass seine Entwicklung der Regel entspricht. Dann ist grundsätzlich keine ständige Beaufsichtigung mehr geboten<sup>32</sup>. Kinder im Alter des G sind meist mit den Möglichkeiten und den Gefahren des Internets vertraut, ohne dass eine permanente Überwachung der Aktivi-

<sup>20</sup> RGZ 52, 69, 73; BGH FamRZ 1965, 75; NJW 1976, 1145, 1146; Palandt/Sprau, 72. Aufl. 2013, § 832 Rn. 4; Staudinger/Belling (2012), § 832 Rn. 9.

<sup>21</sup> Vgl. RGZ 52, 69, 73.

<sup>22</sup> Für dieses Tatbestandsmerkmal genügt das abstrakte Bestehen der Aufsichtspflicht. Ihre konkrete Ausformung und die Frage, ob ihr genügt ist, spielen hier noch keine Rolle. Dazu sogleich unter 4.

<sup>23</sup> S. oben unter A. I. 1. c).

<sup>24</sup> Auf das Verschulden des G kommt es hier nicht an. Selbst wenn man die Verschuldensfähigkeit des G oben unter A. II. 2. a) verneint, scheitert daran nicht der Anspruch des K gegen M aus § 832 Abs. 1 BGB.

<sup>25</sup> St. Rspr.; BGH VersR 1962, 783; VersR 1965, 606, 607; VersR 1969, 523; NJW 1976, 1684; NJW 1980, 1044; NJW 1984, 2574, 2575; ferner Staudinger/Belling (2012), § 832 Rn. 65.

<sup>26</sup> St. Rspr.; s. nur RGZ 98, 246, 248; BGH NJW 1980, 1044, 1045.

<sup>27</sup> OLG Schleswig NJW-RR 1999, 606, 607; Staudinger/Belling (2012), § 832 Rn. 72.

<sup>28</sup> RGZ 98, 246, 248; BGH NJW 1980, 1044, 1045; MünchKommBGB/Wagner, 5. Aufl. 2009, § 832 Rn. 25; näher Staudinger/Belling (2012), § 832 Rn. 102ff.

<sup>29</sup> BGH NJW 1976, 1145, 1146; MünchKommBGB/Wagner, 5. Aufl. 2009, § 832 Rn. 23.

<sup>30</sup> BGH NJW 1980, 1044, 1045; Soergel/Krause, 13. Aufl. 2005, § 832 Rn. 17; dies folgt auch aus § 1626 Abs. 2 Satz 1 BGB, vgl. BGH a. a. O.

<sup>31</sup> Staudinger/Belling (2012), § 832 Rn. 84.

<sup>32</sup> OLG Hamburg VersR 1973, 828; LG Erfurt NVwZ-RR 1999, 363; Staudinger/Belling (2012), § 832 Rn. 84.

täten erforderlich ist<sup>33</sup>. Dass G bereits einige Erfahrung mit dem Internet gehabt haben muss, lässt sich daraus schließen, dass er ohne weitere Instruktion das Programm downloaden, installieren und nutzen konnte. Daher ist ein erzieherischer Hinweis auf die (mögliche) Rechtswidrigkeit des Datenaustauschs im Internet und der Ausspruch eines Verbots der Teilnahme an derartigen Tauschbörsen grundsätzlich ausreichend<sup>34</sup>. Jedoch hat das Bereitstellen von Musikdateien im Internet weitreichende Auswirkungen für den Urheberrechtsinhaber. Im Internet können Werke weltweit heruntergeladen werden und einmal hoch geladene Dateien können sich faktisch unkontrolliert auf zahlreichen Servern verbreiten. Das spricht dafür, von dem Aufsichtspflichtigen weiter reichende Schutzmaßnahmen zu verlangen<sup>35</sup>. Er muss nicht nur rechtswidrige Handlungen verbieten, sondern etwa durch stichprobenartige Kontrollen die Einhaltung des Verbots überprüfen<sup>36</sup>.

Bei der Abwägung muss aber gleichermaßen das Persönlichkeitsrecht des G, insbesondere sein Recht auf Privatsphäre sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit berücksichtigt werden<sup>37</sup>. Am überzeugendsten erscheint es deshalb, mit der neuesten Rechtsprechung des BGH<sup>38</sup> im Grundsatz keine Kontrolle des Aufsichtsbedürftigen zu fordern und nur eine Belehrung zu verlangen. Um die Rechte Dritter zu schützen, muss sich dies aber ändern, wenn Hinweise auf ein rechtswidriges Verhalten des Aufsichtsbedürftigen vorliegen. Dann hat der Aufsichtspflichtige den Computer des Aufsichtsbedürftigen zu überprüfen und ggf. den Zugang zum Internet zu versperren<sup>39</sup>.

## b) Erfüllung der Aufsichtspflicht

M müsste diesen Anforderungen genügt haben. M hat G dabei ertappt, dass er das Programm nutzte. M hatte also einen konkreten Hinweis auf ein rechtswidriges Verhalten

des G. In diesem Fall durfte M es nicht bei einem Hinweis auf das Verbot belassen. Sie hätte zumindest den Computer daraufhin untersuchen müssen, ob er zum illegalen Tausch von Dateien im Internet genutzt wird. Das hat sie nicht getan. Deshalb hat sie ihrer Aufsichtspflicht nicht genügt.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass G versprochen hat, das Programm von dem Computer zu entfernen. Es ist nicht ersichtlich, dass G sich schon zuvor über die Anweisungen seiner Eltern hinweggesetzt und seine Versprechen nicht eingehalten hat. Daher durfte M darauf vertrauen, dass G sich dem Versprechen gemäß verhalten wird. Auch hatte G an dem Tag, an dem M ihn überraschte, noch keine Dateien heruntergeladen. So gesehen könnte eine Belehrung über das Verbot doch ausreichend gewesen sein. Dafür hätte M jedoch G eindeutig und ernstlich das Verbot vor Augen führen müssen, denn die Anforderungen, die an die Belehrung über die Gefahren des Handelns zu stellen sind, richten sich wiederum nach dem Ausmaß des drohenden Schadens<sup>40</sup>. M hat G zwar darauf hingewiesen, dass seine Handlungen wohl gesetzlich verboten seien. Zugleich hat sie ihm aber den Eindruck vermittelt, dass der Austausch von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet von ihr persönlich geduldet und daher nicht tadelnswert sei. Auch die Wortwahl ihrer Aufforderung, das Verhalten einzustellen, war nicht geeignet, G den Ernst der Lage vor Augen zu führen. So gab sie ihm auf, die Finger nicht unbedingt, sondern nur »vielleicht« davon zu lassen. Schließlich zeugt die Ankündigung, nach welcher er sonst ins Gefängnis geworfen werde, auch für ein erst 13-jähriges Kind erkennbar von einiger Praxisferne und kann daher von ihm nicht ernst genommen werden.

M hat deshalb ihre Aufsichtspflicht nicht erfüllt. Sie kann sich nicht entlasten.

## 5. Schadenshöhe

Der Anspruch müsste K auch der Höhe nach zustehen. Einen konkreten Schaden hat K nicht dargelegt. Er kann die 200 € daher nur verlangen, wenn dafür auf die Lizenzanalogie im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zurückgegriffen werden darf. Allerdings enthalten die §§ 249 ff. BGB keine Regelung, die § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG ent-

33 OLG Köln MMR 2012, 387, 389.

34 So kürzlich BGH v. 15. 11. 2012 – I ZR 74/12, NJW 2013, 1441, Tz. 24 – Morpheus.

35 Vgl. allerdings BGH NJW 2013, 1441, Tz. 28 – Morpheus, wonach die Gefahr für den Urheberrechtsinhaber wesentlich geringer sei als beispielsweise die Gefahr, die durch ein Fehlverhalten eines Kindes im Straßenverkehr oder beim Umgang mit Feuer entstehe.

36 In diesem Sinne bislang die Rspr. der Instanzgerichte; OLG Köln MMR 2012, 387, 389; GRUR-RR 2010, 173, 174; OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2011, 698, 609; LG Köln CR 2011, 687, 689; LG München I MMR 2008, 619, 622 m.w.N.; vgl. indessen zur Störerhaftung gem. § 97 Abs. 1 UrhG OLG Frankfurt GRUR-RR 2008, 73, 74; LG Mannheim MMR 2007, 267, 268; ZUM-RD 2007, 252, 254f.; MMR 2007, 459, 460.

37 Staudinger/Belling (2012), § 832 Rn. 152.

38 BGH NJW 2013, 1441, Leitsatz, Tz. 24ff. – Morpheus..

39 BGH a. a. O.

40 Vgl. etwa zum Umgang mit Zündmitteln BGH NJW 1995, 3385f. m. zahlr. Nachw. In der Entscheidung des BGH NJW 2013, 1441, Tz. 29 – Morpheus, hat das Gericht darüber hinaus eine Belehrung von besonderer Intensität nicht für erforderlich gehalten, weil das Kind normal entwickelt, einsichtsfähig und verhaltensunauffällig gewesen sei.

spricht. Außerdem knüpft § 832 Abs. 1 BGB die Schadensersatzpflicht nicht unmittelbar an eine Urheberrechtsverletzung, sondern an die Verletzung der Aufsichtspflicht. Dennoch setzt § 832 Abs. 1 BGB eine widerrechtliche unerlaubte Handlung des Aufsichtsbedürftigen voraus und soll daher zumindest in dieser Konstellation auch Urheberrechtsverletzungen verhindern. Zwar handelt sich um einen Fall der mittelbaren Schadenszufügung. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb diese nicht denselben Rechtsfolgen wie die unmittelbare Rechtsverletzung unterliegen soll. M schuldet daher Zahlung von 200 € nach der Lizenzanalogie.

Mehrere Schädiger haften nach § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner für den Schaden. Das gilt auch im Verhältnis von Aufsichtspflichtigen und Beaufsichtigtem<sup>41</sup>.

## 6. Ergebnis

M ist gegenüber K aus § 832 Abs. 1 BGB gesamtschuldnerisch mit G zur Zahlung von 200 Euro verpflichtet.

## VI. Anspruch des K gegen M auf Unterlassen aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog

K könnte ferner einen Anspruch gegen M auf Unterlassen aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB haben. In der Urheberrechtsverletzung durch G<sup>42</sup> liegt die Verletzung eines absoluten Rechts, auf das § 1004 Abs. 1 BGB analog Anwendung findet<sup>43</sup>. M hat zudem die Urheberrechtsverletzung dadurch adäquat verursacht, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist. Deshalb ist sie Störerin<sup>44</sup>. Die Wiederholungsgefahr ist indiziert<sup>45</sup>. Daher hat K einen Anspruch auf Unterlassen gegen M aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog.

<sup>41</sup> MünchKommBGB/Wagner, 5. Aufl. 2009, § 832 Rn. 39.

<sup>42</sup> Dazu oben unter A. I. 1. c).

<sup>43</sup> Palandt/Bassenge, 72. Aufl. 2013, § 1004 Rn. 4.

<sup>44</sup> Vertretbar ist es auch, die Störerhaftung im Sinne des § 97 Abs. 1 UrhG unter Hinweis auf § 832 Abs. 1 BGB zu bejahen (dazu oben bei Fn. 18). Dies setzt dann allerdings eine inzidente Prüfung des § 832 Abs. 1 BGB im Rahmen des § 97 Abs. 1 UrhG voraus. Vgl. dazu BGH, Urt. NJW 2013, 1441, Tz. 42 – Morpheus, wonach die Prüfpflichten insoweit den gleichen Inhalt und Umfang aufwiesen wie die Aufsichtspflicht. Mit dieser Begründung verneint der BGH mangels Aufsichtspflichtverletzung im konkreten Fall die Störerhaftung aus § 97 Abs. 1 UrhG.

<sup>45</sup> Vgl. BGH NJW 1987, 2225, 2227; NJW 1999, 356, 358 f (»tatsächliche Vermutung«).

## C. Ansprüche des K gegen V

### I. Anspruch des K gegen V auf Unterlassen aus § 97 Abs. 1 UrhG

Ein Anspruch des K gegen V auf Unterlassen aus § 97 Abs. 1 UrhG hängt davon ab, ob V Störer ist. Dazu muss V willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt haben, sofern es ihm möglich und zumutbar war, die Rechtsverletzung zu unterbinden<sup>46</sup>. Für die willentliche Mitwirkung reicht die gewillkürte Eröffnung einer Gefahrenquelle aus<sup>47</sup>. Diese ist vorliegend in dem Bereitstellen des Internetanschlusses zu sehen. Entscheidend ist demnach, welche Pflichten V treffen, um zu verhindern, dass sein Internetanschluss von Dritten zum illegalen Tausch von Dateien im Internet genutzt wird. Einigkeit besteht, dass überhaupt Sicherungen – welcher Art auch immer – vor der Nutzung durch Dritte vorgesehen werden müssen. Welche Maßnahmen im Einzelnen getroffen werden müssen, kann offen bleiben<sup>48</sup>. V hat seinen Internetzugang gar nicht geschützt und zudem auch von der Überprüfung seines Computers gänzlich abgesehen. Deshalb ist er als Störer gem. § 97 Abs. 1 UrhG verpflichtet, die Urheberrechtsverletzungen zu unterlassen<sup>49</sup>.

### II. Anspruch des K gegen V auf Zahlung von 200 Euro aus § 97 Abs. 2 UrhG

Ein Anspruch des K gegen V auf Zahlung von 200 Euro aus § 97 Abs. 2 UrhG scheitert daran, dass nicht V, sondern G die Verletzungshandlungen vorgenommen hat. Zwar besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für die eingetretene Rechtsverletzung verantwortlich ist<sup>50</sup>. Diese tatsächliche Vermutung ist aber widerlegt. Es steht fest, dass G und nicht V die Dateien heruntergeladen und zur Verfügung gestellt hat.

<sup>46</sup> S. oben Fn. 16.

<sup>47</sup> S. nur Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 2013, § 97 Rn. 33.

<sup>48</sup> Dazu etwa BGH GRUR 2010, 633, 635; Ernst/Seichter, ZUM 2007, 513, 515 ff.

<sup>49</sup> Auch an dieser Stelle lässt sich die Störereigenschaft mit der Aufsichtspflichtverletzung begründen (vgl. schon Fn. 44).

<sup>50</sup> BGH GRUR 2010, 633, 634; OLG Köln MMR 2012, 387, 389.

### III. Anspruch des K gegen V auf Zahlung von 200 Euro aus § 823 Abs. 1 BGB

Mangels Verletzungshandlung des V kommt ein Anspruch des K aus § 823 Abs. 1 BGB nicht in Betracht<sup>51</sup>.

### IV. Anspruch des K gegen V auf Zahlung von 200 Euro aus § 832 Abs. 1 BGB

Möglicherweise hat K gegen V jedoch einen Zahlungsanspruch in Höhe von 200 Euro aus § 832 Abs. 1 BGB. Wegen der Aufsichtsbedürftigkeit des G, der Aufsichtspflicht des V und der widerrechtlichen Schadenszufügung durch G kann auf die obige Prüfung unter B. IV. verwiesen werden.

Fraglich ist allein, ob V den Entlastungsbeweis gem. § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB führen kann. Dazu muss er seiner Aufsichtspflicht genügt haben. Insoweit gilt das Prinzip der Eigenverantwortung: Jeder Elternteil hat nur für die ihm persönlich vorzuwerfende Pflichtverletzung einzustehen und haftet nur für eigenes Verschulden<sup>52</sup>. Eine Zurechnung der Aufsichtspflichtverletzung, die M begangen hat, ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich.

V hat seine Aufsichtspflicht an M delegiert. Bei dieser handelt es sich nicht um eine höchstpersönliche Pflicht, so dass sie grundsätzlich an einen zuverlässigen Dritten übertragen werden kann<sup>53</sup>. Einer solchen Pflicht kann man sich aber nicht vollständig entledigen. Die Übertragung der Aufsicht führt vielmehr zu einer Organisationspflicht des Aufsichtspflichtigen. Die ausgewählte Person

muss instruiert, kontrolliert und informiert werden<sup>54</sup>. Auch Ehegatten müssen gelegentlich kontrollieren, ob der Ehepartner entsprechend der Vereinbarung handelt<sup>55</sup>. V vertraute »blind« auf die erzieherischen Fähigkeiten der M, so dass er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Jedenfalls darin liegt eine Aufsichtspflichtverletzung.

Man könnte weiter argumentieren, dass V darüber hinaus in der Zeit, in der er zu Hause war, selbst seiner Aufsichtspflicht hätte nachkommen müssen<sup>56</sup>. Für diese Sichtweise mag der Zweck des § 832 Abs. 1 BGB sprechen, wonach die Allgemeinheit vor Schäden durch Aufsichtsbedürftige geschützt werden soll. Jedoch ist bei Verkehrspflichten grundsätzlich anerkannt, dass diese in verantwortungsvoller Weise delegiert und dann durch Überwachung erfüllt werden können. Letztlich kann dies aber offen bleiben. V kann den Entlastungsbeweis in jedem Fall nicht führen.

Der Anspruch des K ist auch der Höhe nach gerechtfertigt. Daher hat K einen Anspruch auf Zahlung von 200 Euro aus § 832 Abs. 1 BGB gegen V. V haftet neben G und M als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB).

## D. Gesamtergebnis

K kann von G, M und V als Gesamtschuldner Zahlung von 200 Euro verlangen. Der Zahlungsanspruch gegen G ergibt sich aus § 97 Abs. 2 UrhG; die Ansprüche gegen M und V folgen aus § 832 Abs. 1 BGB. Zudem kann K von G, M und V Unterlassung fordern. Insoweit resultiert sein Anspruch gegen G und V aus § 97 Abs. 1 UrhG; der Anspruch gegen M beruht auf § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog.

<sup>51</sup> Zur Subsidiarität vgl. bereits oben bei Fn. 14.

<sup>52</sup> BGH VersR 1966, 368, 369; *Großfeld/Mund*, FamRZ 1994, 1504, 1507; *Koebel*, NJW 1960, 2227; *MünchKommBGB/Wagner*, 5. Aufl. 2009, § 832 Rn. 21; *Staudinger/Belling* (2012), § 832 Rn. 174; undifferenziert bisweilen die Rspr; vgl. BGH FamRZ 1983, 874 f.; FamRZ 1986, 1080 f.; OLG Oldenburg VersR 1972, 54, 55; s. aber auch etwa OLG Düsseldorf NJW-RR 2002, 235.

<sup>53</sup> S. nur BGH NJW 1968, 1672, 1673 f.

<sup>54</sup> BGH NJW 1968, 1672, 1673; *MünchKommBGB/Wagner*, 5. Aufl. 2009, § 832 Rn. 19; *Palandt/Sprau*, 72. Aufl. 2013, § 832 Rn. 8.

<sup>55</sup> OLG Hamm VersR 1990, 743, 744.

<sup>56</sup> So schon RG Warn. 1911, 267, 268; BGH VersR 1955, 347, 349; *Staudinger/Belling* (2012), § 832 Rn. 157 (»selbstverständlich«).

